

BGer 7F_9/2024 vom 2. Juli 2024

Bundesgericht, 2024-07-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7F_9_2024

FR: TF 7F_9/2024 du 2 juillet 2024

IT: TF 7F_9/2024 del 2 luglio 2024

Erwägungen

E. 1

Der Gesuchsteller stellte ein Ausstandsgesuch gegen Bundesrichterin Koch in allen ihn betreffenden Verfahren. Dieses Gesuch wurde im ihn betreffenden Urteil 7B_951/2023 vom 11. Juni 2024 in E. 2 abgewiesen. Darauf kann verwiesen werden.

E. 2

Soweit der Gesuchsteller in seinem Revisionsgesuch geltend macht, er sei verhandlungsunfähig, kann ebenfalls auf das ihn betreffende Urteil 7B_951/2023 vom 11. Juni 2024 verwiesen werden, wo in E. 3 festgehalten wurde, dass die Voraussetzungen für die Bejahung einer Prozessunfähigkeit gemäss Art. 41 BGG zu verneinen sind.

E. 3

Entscheide des Bundesgerichts erwachsen am Tag ihrer Ausfällung in Rechtskraft (Art. 61 BGG). Das Bundesgericht kann auf ein eigenes Urteil nur zurückkommen, wenn einer der vom Gesetz (Art. 121-123 BGG) abschliessend aufgezählten Revisionsgründe vorliegt. Art. 121 BGG führt vier Tatbestände an, die eine Revision rechtfertigen: Die Verletzung der Vorschriften über die Besetzung des Gerichts und über den Ausstand (lit. a), die Verletzung der Dispositionsmaxime (lit. b), das Übergehen von Anträgen (lit. c) und die Versehrung (lit. d). Gemäss Art. 121 lit. d BGG kann die Revision eines Entscheids des Bundesgerichts verlangt werden, wenn das Gericht in den Akten liegende erhebliche Tatsachen aus Versehrung nicht berücksichtigt hat. Es obliegt der gesuchstellenden Person, aufzuzeigen, inwiefern Revisionsgründe gegeben sind (Art. 42 Abs. 2 BGG).

E. 4

Der Gesuchsteller macht geltend, das Urteil des Bundesgerichts vom 18. Januar 2024 sei von einer befangenen Richterin gefällt worden (Art. 121 lit. a BGG) und zudem habe das Gericht in den Akten liegende erhebliche Tatsachen aus Versehrung nicht berücksichtigt (Art. 121 lit. d BGG).

E. 5

Soweit der Gesuchsteller vorbringt, Bundesrichterin Koch sei befangen, weshalb ein Revisionsgrund vorliege, kann ihm, wie bereits in E. 1 hiervor erwähnt, von vornherein nicht gefolgt werden. Im den Beschwerdeführer betreffenden Urteil 7B_951/2023 vom 11. Juni 2024 wird in E. 2 ausführlich dargelegt, dass bei Bundesrichterin Koch keine Befangenheit vorliegt; auch nicht aufgrund der vom Gesuchsteller beim Bezirksgericht Bülach erhobenen Klage gegen Bundesrichterin Koch. Darauf kann verwiesen werden. Ein Revisionsgrund nach Art. 121 lit. a BGG ist zu verneinen.

E. 6

Sodann liegt, entgegen der Behauptung des Gesuchstellers, auch kein Revisionsgrund nach Art. 121 lit. d BGG vor. Diese Bestimmung erlaubt die Revision nur, wenn im streitigen Urteil erhebliche Tatsachen unberücksichtigt geblieben sind. Solche Umstände sind vorliegend keine ersichtlich. Soweit der Beschwerdeführer erneut Ausführungen zu den angeblichen Ausstandsgründen bei den zwei Obergerichten, dem beantragten Wechsel der amtlichen Verteidigung etc. macht, kann darauf ohnehin nicht eingegangen werden, weil die Revision nicht dazu dient, die Rechtslage erneut zu diskutieren und inhaltlich eine Wiedererwägung des ergangenen bundesgerichtlichen Urteils zu verlangen (vgl. 5F_14/2024 vom 21. Mai 2024 E. 6 mit Hinweis). Damit liegt kein Revisionsgrund vor und das Revisionsgesuch ist abzuweisen.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Gesuchsteller grundsätzlich kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG). Das mit der Eingabe gestellte Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist mit Blick auf das aussichtslose Revisionsgesuch abzuweisen (Art. 64 Abs. 1 BGG). Indessen ist der finanziellen Lage des Gesuchstellers bei der Bemessung der Kosten Rechnung zu tragen (Art. 65 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.